



vertraulich

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Stefan Engel

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66.41

Datum: 20. JAN. 2020

**Fußweg Tronitzer Straße**  
AF0197/19

Sehr geehrter Herr Engel,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„An der Tronitzer Straße plant die Stadtverwaltung derzeit, einen Fußweg mit einem geschlossenen Entwässerungssystem zu errichten. Die angegebenen Kosten belaufen sich hierfür auf 183.000,00 Euro. Mit diesem Bau wird den am Straßenrand befindlichen Bäumen ein großer Teil des Regenwassers entzogen, der andernfalls dort versickern würde. In Zeiten anhaltender Dürreperioden im Sommer sollte es das Ziel der städtischen Bauplanung sein, zusätzliche Versiegelungen von naturbelassenem Boden zu vermeiden und für maximale natürliche Bewässerungsmöglichkeiten von Bäumen am Gehwegrand zu sorgen.

**1. Warum hat sich die Stadtverwaltung für die oben beschriebene Bauvariante mit geschlossenem Entwässerungssystem entschieden?“**

Zum Bau eines Gehweges an der Tronitzer Straße hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden am 1. Juni 2017 den Antrag A0287/17 beschlossen, der die Erstellung einer Planung für die Errichtung eines einseitigen Gehweges entlang der Tronitzer Straße zwischen Bebauungsende und der Stadtgrenze zum Inhalt hat.

Bei der Planung mussten sehr viele Belange und Vorschriften beachtet werden. Im Landschaftsschutzgebiet, im Überflutungsbereich der Elbe mit dem Grenzgewässer Brüchigtgraben zum Nachbarlandkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge war dies eine zeitaufwendige Aufgabe. Die naturschutzrechtliche Erlaubnis, die Genehmigung des Wasserrechtes, die Einleitgenehmigung laut Wasserhaushaltgesetz sowie die Mitteilung zur Kampfmittelbelastung beziehungsweise Kampfmittelfreiheit des Baubereiches wurden zugunsten des Bauzieles genehmigt. Ersatzpflanzungen von sechs Bäumen auf der Tronitzer Straße und der Zschierener Straße waren Gegenstand der erteilten Genehmigungen. Dem Natureingriff durch den Gehwegausbau der Tronitzer Straße wurde mit einer zusätzlich erforderlichen zugeordneten externen Kompensationsmaßnahme in der Gemarkung Dresden Brabschütz, Entsiegelung, Müllberäumung, Entsorgung von schadstoffbelastetem Boden, Rechnung getragen. Der Kostenanteil in Höhe von 18.360 Euro (brutto) wurde an dieser Stelle bereits beglichen. Das Bauprojekt wurde am 6. März 2019 öffentlich im Stadtbezirksamt Leuben den Stadtbezirksbeiräten und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Die Angebotseröffnung der öffentlichen Ausschreibung erfolgte am 27. August 2019. Der Baubeginn war für den 28. Oktober 2019 geplant, fand jedoch schon eine Woche früher, am 21. Oktober 2019 statt.

Die neu hergestellte Gehbahn wurde zum 20. Dezember 2019 in Nutzung genommen. Restleistungen werden im Januar 2020 erledigt. Voraussetzung hierzu ist bauoffene Witterung.

Zusammenfassend darf ich betonen, dass hier ein demokratischer Prozess zur Entscheidungsfindung beschritten wurde. Fachliche Erwägungen wurden durch die erforderlichen Entscheidungsträger getroffen. Umweltbelange sind in keiner Weise verletzt. Die öffentliche Ausschreibung mit der Teilnahme von mehreren Bietern stellt sicher, dass hier marktübliche Preise beauftragt wurden.

**2. „Wie bewertet die Stadt die aktuell geplante Baumaßnahme vor dem Hintergrund der natürlichen Wasserversorgung der angrenzenden Bäume?“**

Eine fachgerechte Gehbahn benötigt zur Fahrbahn eine Bordanlage zum Schutz der Fußgänger. Das Dachprofil der Fahrbahn entwässert halbseitig in vor der Bordanlage befindliche Straßenabläufe, diese wiederum entwässern in den Brüchigtgraben über eine Entwässerungsleitung. Die Gehbahn selbst entwässert in Richtung der Bäume. Die gegenüberliegende Fahrbahn entwässert in Richtung der Bäume, nachdem ein entsprechendes Quergefälle des Oberbodens in Richtung der Bäume profiliert wurde. Die Bestandsbäume auf dem Privatgrundstück stehen unterhalb der Straßenebene und müssten zum überwiegenden Teil Anschluss an Grundwasser haben. Die Versiegelung des Fußweges dürfte kaum Einfluss auf die Wasserversorgung des Bestandes haben. Ergänzend sei erwähnt, dass eine Entwässerung auf das Nachbargrundstück nicht zulässig ist. Die ausgeführte technische Lösung mit Hochbord zwischen Fahrbahn und Fußweg und Entwässerungslösung stellt keine originäre Forderung des Umweltamtes dar, sondern ist durch die Eigentumsverhältnisse bedingt.

Die Grundsätze der Niederschlagswasserbeseitigung nach § 55 Abs. 2 WHG fanden im Wasserrechtsverfahren nach § 8 WHG bei der Entscheidung über den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers der hälftigen Straßentwässerung des in Rede stehenden Abschnittes Tronitzer Straße in den Brüchigtgraben selbstverständlich Berücksichtigung. Nach Gesamtschau waren für das Umweltamt keine Gründe ersichtlich, die eine Versagung der wasserrechtlichen Erlaubnis im Sinne von § 12 WHG gerechtfertigt hätten. Die wasserrechtliche Erlaubnis wurde mit Datum 13. Mai 2019 erteilt.

Den Wegebau mit Betonpflaster auszuführen war nicht zulässig, ebenso wenig die Pflanzung einer weiteren Baumreihe auf der südlichen Straßenseite, da die Tronitzer Straße im Abflussbereich der Elbe liegt, genau an der Stelle, an der das Wasser in den alten Elbarm fließt.

**3. „Wurden Bauvarianten ohne geschlossenes Entwässerungssystem in Betracht gezogen?  
a. Falls ja, mit welcher Begründung wurden diese abgelehnt?  
b. Mit welchen Kosten wären derlei Varianten verbunden gewesen?“**

Fachlich ist eine Gehweganlage an dieser Örtlichkeit nur in Verbindung mit einer Entwässerung der Fahrbahn möglich. Das vorhandene Dachprofil der Fahrbahn in ein Pultgefälle zu drehen, hätte höhere Baukosten verursacht und dieser Lösungsansatz stand somit nicht zur Debatte.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert